

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 240 26. Juni 2019

2230.1.1.1.1.0-K

Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2019/2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. Juni 2019, Az. II-BS4424.0/10/7

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/2014 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) einzurichten, um die Führungssituation durch eine Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 spürbar zu verbessern. ²Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten.

1. Aufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung

¹Die Kernaufgaben der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung sind eine Intensivierung der schulinternen Kommunikation, der Aufbau einer professionellen Feedbackkultur auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften sowie die Begleitung in der Umsetzung individueller Entwicklungsziele. ²Grundlagen für den Aufbau schulbezogener Leitungsmodelle sind die in § 28 der Lehrerdienstordnung (LDO) bzw. den schulartspezifischen Funktionenkatalogen niedergelegten Aufgabenfelder, die Regelungen in der Bekanntmachung "Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen" vom 16. Mai 2014 sowie die mitwirkende Rolle der erweiterten Schulleitung bei der dienstlichen Beurteilung gemäß den "Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern" vom 7. September 2011. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen.

2. Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2019/2020

2.1 Antragsverfahren

¹Mit Schreiben II-BS4424.0/10/6 vom 3. Dezember 2018 wurden alle staatlichen Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schulen besonderer Art über die geplante Fortführung der erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2019/2020 informiert und die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zu stellen. ²Dabei wurden die Schulleiterinnen und Schulleiter wie in den Vorjahren aufgefordert, den Personalrat in die Entscheidung über eine Antragstellung einzubinden, und die Empfehlung zur Befassung der Lehrerkonferenz ausgesprochen. ³Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt 2019/2020 bereitgestellten Stellen und Mittel auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV festgelegten Kriterien. ⁴Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen der verfügbaren Leitungszeitkontingente demnach je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 die jeweils größten Schulen in absteigender Reihung nach der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte berücksichtigt.

2.2 Funktionsstellenzahl in der erweiterten Schulleitung

¹Für die Antragsbewilligung und die Ermittlung der maximalen Funktionsstellenzahl ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV die Anzahl an Lehrkräfte gemäß den "Amtlichen Schuldaten" des Schuljahres 2017/2018 maßgeblich, wobei alle zum Erhebungsstichtag an der Schule im Unterricht bzw. für außerunterrichtliche Aufgaben mit Anrechnungsstunden eingesetzten staatlichen Lehrkräfte in die Zählung eingehen. ²Nichtstaatliche Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG, Referendarinnen und Referendare ohne eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz sowie aufgrund von Abordnung, Beurlaubung, Freistellung oder Abwesenheit nicht eingesetzte Lehrkräfte sind nicht einzubeziehen. ³Die maximale Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegten Führungsspanne von 1 zu 14 bestimmt.

2.3 Neueinrichtungen zum Schuljahr 2019/2020

¹Auf Grundlage der nach dem Aufforderungsschreiben eingegangenen Anträge wird zum Schuljahr 2019/2020 nach Maßgabe der im Staatshaushalt 2019/2020 verfügbaren Stellen und Mittel an folgenden 46 staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG eingerichtet:

2.3.1 Realschule

max. Anzahl Schul-**MODUS** der Schule Mitglieder nummer F der erwSL¹⁾ 0466 Staatliche Realschule Freyung 4 0482 Ritter-Wirnt-Schule Staatliche Realschule Gräfenberg 4 0502 Freiherr-von-Ickstatt-Schule Staatliche Realschule 4 Ingolstadt I 0504 Johann-Rudolph-Glauber-Schule Staatliche Realschule 3 Karlstadt 0505 Sophie-La-Roche-Realschule Staatl. Realschule 4 Kaufbeuren 0520 Viktor-Karell-Schule Staatliche Realschule Landau a. d. 4 0527 Dominik-Brunner-Realschule Staatliche Realschule Poing 4 3 0556 Staatl. Realschule Röthenbach a.d.Pegnitz Realschule am Fränkischen Dünenweg 0562 Hans-Maier-Realschule Staatliche Realschule 4 Ichenhausen 0577 Gregor-von-Scherr-Schule Staatliche Realschule 4 Neunburg vorm Wald 0584 Christoph-Probst-Realschule Staatliche Realschule Neu-4 Ulm Staatliche Realschule Pfarrkirchen 0605 4

_

In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen "ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters" und "weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnern und Schülern" enthalten.

Schul- nummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0632	Staatl. Realschule Bruckmühl		4
0644	Christoph-von-Schmid-Schule Staatliche Realschule Thannhausen		4
0645	Staatliche Realschule Tittling		4
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0674	Jakob-Stoll-Schule Staatliche Realschule Würzburg I		4
0701	Staatliche Realschule Bad Tölz		4
0707	Sigmund-Wann-Realschule Staatliche Realschule Wunsiedel		4
0731	Staatliche Realschule Obergünzburg		4
0758	Johann-Andreas-Schmeller-Realschule Staatliche Realschule Ismaning		4
1071	Staatl. Realschule Großostheim		3

2.3.2 Gymnasium

Schul- nummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0027	Rhön-Gymnasium Bad Neustadt		4
0035	E.T.A.Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0052	Robert-Schuman-Gymnasium Cham		5
0109	Simon-Marius-Gymnasium Gunzenhausen		5
0111	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt		7
0134	Allgäu-Gymnasium Kempten		6
0141	Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach		6
0150	Rottmayr-Gymnasium Laufen		4
0183	Erasmus-Grasser-Gymnasium München		7
0244	Staatliches Gymnasium Holzkirchen		4
0282	Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach		6
0285	Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm		4
0305	Johannes-Heidenhain-Gymnasium Traunreut		4

_

Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Schul- nummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0336	Matthias-Grünewald-Gymnasium Würzburg		7
0372	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt		5
0382	Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach a.d.Pegnitz		5

2.3.3 Berufliche Schulen

Schul- nummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
7063	Ludwig-Erhard-Schule Staatl. Berufsschule II Schweinfurt		6
8268	Staatl. Berufsschule Kaufbeuren		8
Z101	Berufliches Zentrum Freising		9
Z106	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfaffenhofen a.d. Ilm		8
Z176	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen		7
Z217	Staatliches Berufliches Schulzentrum Landshut		7
Z302	Staatl. berufl. Schulzentrum Regensburger Land in Regensburg		6
Z513	Staatl. berufl. Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt a.d.Aisch		6

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19 vom 23. November 2017 (KWMBI. S. 462) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Herbert Püls Ministerialdirektor

_

Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schulle durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-II.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.